

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Österreich hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 unterzeichnet. Seitdem wurden einzelne Gesetze an die Vorgaben der Kinderrechte angepasst. Eine Verankerung der Kinder- und Jugendrechte in der Verfassung fehlt bislang.

### **Ziel:**

Die politische und juristische Diskussion über die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Verfassung ist sehr schwierig. Jetzt soll die Verankerung von Kinderrechten schrittweise erfolgen.

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Recht von Kindern und Jugendlichen auf einen angemessenen Lebensstandard in der Verfassung verankert.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Vorläufig keine. Kosten können durch weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut entstehen, die auf der Grundlage bzw. unter Bezugnahme auf dieses Verfassungsgesetz erlassen werden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Von diesen Änderungen ist das Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht betroffen.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Verfassungsgesetz (Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich).

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Kinderrechte sind eine besondere Gruppe von Menschenrechten, die für junge Menschen unter 18 Jahren besondere Bedeutung genießen. Dazu zählen Rechte auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie Selbst- und Mitbestimmungsrechte, zum Beispiel Meinungsfreiheit, Partizipation.

1989 wurde von den Vereinten Nationen (der UNO) ein grundlegender Katalog dieser Rechte beschlossen. Das ist die „UNO-Konvention über die Rechte des Kindes“. Dieser Vertrag wurde mittlerweile von fast allen Staaten der Welt als rechtlich verbindlich anerkannt.

Österreich hat die Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, das heißt, dass Österreich der Kinderrechtskonvention beigetreten ist, und dass es sich verpflichtet hat, die Kinder- und Jugendrechte auch in Österreich umzusetzen. Allerdings hat Österreich auch festgehalten, dass sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Österreich nicht direkt auf die Rechte und Pflichten, die in der Kinderrechtskonvention enthalten sind, berufen können. Dafür müssen spezielle Gesetze in Österreich erlassen werden.

Seit 1992 ist in Österreich vieles geschehen. 1995 wurden z. B. die Kinder- und Jugendanwaltschaften eingerichtet. 2001 wurden etwa die Beziehungen zwischen Kindern und Eltern (gerade auch in Hinblick auf Scheidungen oder bei schwierigen medizinischen Behandlungen) neu geregelt. Ab 2002 hat die Bundesregierung begonnen, gemeinsam mit Kinder- und Jugendorganisationen einen Aktionsplan für den weiteren Ausbau und die Sicherung der Kinder- und Jugendrechte in Österreich zu erstellen (siehe [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)).

Eine zentrale Forderung der Kinder- und Jugendorganisationen ist dabei, dass die Kinderrechte auch in der Bundesverfassung verankert werden. Die Bundesverfassung ist in vieler Hinsicht das wichtigste Gesetz in Österreich. Darin wird geregelt, wie der Staat aufgebaut ist, wer im Staat welche Entscheidungen treffen darf, und wie das Handeln des Staates und seiner Vertreter/innen kontrolliert wird. Ein ganz zentraler Bestandteil der Bundesverfassung sind die Grund- und Menschenrechte. Der Staat soll dazu da sein, um dem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Würde zu sichern. Die Grundrechte sollen das garantieren, und sie sollen sicherstellen, dass diese Rechte auch durchgesetzt werden können. Daher sind die Grundrechte auch der Maßstab für alle anderen Gesetze.

Mit ihrer Forderung nach Verankerung der Kinder- und Jugendrechte in der Verfassung weisen die Kinder- und Jugendorganisationen vor allem auch darauf hin, dass die Art und Weise, wie einzelne Themenbereiche der Kinderrechtskonvention in Österreich umgesetzt wurden, dazu geführt hat, dass Kinder- und Jugendrechte nach wie vor nicht sehr bekannt sind. Sie weisen auch darauf hin, dass Kinder- und Jugendrechte oft falsch verstanden werden.

Die Bundesregierung ist sich dieser umfassenden Problematik bewusst. Sie ist sich aber auch der Tatsache bewusst, dass die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Bundesverfassung nach wie vor auf Skepsis und Unverständnis stößt. Die Bundesregierung legt daher jetzt Vorschläge für die schrittweise Verankerung der Kinder- und Jugendrechte in der Bundesverfassung vor.

Grundsätzlich hält die Bundesregierung fest, dass Kinderrechte auf dem unbedingten Respekt der Würde jedes Menschen beruhen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern. Sie berechtigen Kinder, Forderungen zu stellen, und verpflichten den Staat, aber auch letztlich alle Verantwortungsträger, für das Wohl und die Entwicklung des Kindes bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei berücksichtigen sie die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Abhängigkeitsverhältnissen leben. Sie unterliegen bis zur Volljährigkeit der Obsorge ihrer gesetzlichen Vertreter/innen, und sie haben nur eingeschränkte eigene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die Kinderrechtskonvention garantiert aber, dass Kinder und Jugendliche gleichwertige Menschen und eigenständige Träger/innen von Rechten sind. Tatsächlich ergeben sich oft Widersprüche in der Behandlung und Wahrnehmung von Kinder und Jugendlichen im Lichte der „allgemeinen Rechte“, die ja letztlich oft „Erwachsenenrechte“ sind. Hier soll die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Verfassung entgegenwirken.

Damit soll klargestellt werden, dass Kinder und Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen auch einen erhöhten Anspruch an Aufmerksamkeit und Schutz haben. Die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung löst nicht schlagartig alle Probleme, sie setzt aber nach Ansicht der Bundesregierung einen Meilenstein für einen verbesserten Rechtsschutz junger Menschen in Österreich.

## **Besonderer Teil**

In einem ersten Schritt soll das Recht auf angemessenen Lebensstandard von Kindern und Jugendlichen in der Bundesverfassung verankert werden. Die Bundesregierung sieht dieses Recht als zentral für die Umsetzung und Verwirklichung von Kinderrechten in Österreich, weil es die Bedingungen für die besten Entwicklungschancen von Kindern und damit die Zukunftssicherung unserer Gesellschaft garantieren soll.

Mit diesem Textvorschlag sollen auch erstmals sogenannte „soziale Grundrechte“ oder Teilhaberechte deutlich in der Bundesverfassung verankert werden. Das heißt, dass mit diesem Recht auch deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass es ein gewisses Maß an Unterstützung und materieller Basis braucht, um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Ebenso soll damit klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das sie nicht bloß aus gutem Willen Unterstützung erhalten, sondern dass sie einen Anspruch darauf haben.

Es ist der Bundesregierung bewusst, dass dieser Vorschlag, wie auch andere Vorschläge zur Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung auf viele Einwände stoßen wird. Sie strebt daher eine umfassende Diskussion im Parlament und mit ExpertInnen an. Es geht darum klarzustellen, dass hier nicht falsche Erwartungen geweckt werden. Das „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ soll weder so verstanden werden, dass der Staat sich in das Familienleben einmischt und vorschreibt, was Eltern alles zu tun haben. Es soll auch nicht so verstanden werden, dass der Staat dafür sorgt, dass alle Kinder und Jugendlichen genau das bekommen „was sie sich wünschen“ – etwa weil gemeint wird, dass bestimmte Markenkleidung Teil eines „angemessenen Lebensstandards“ sei.

Vieles, was mit diesem Recht in der Verfassung verankert wird, ist in Österreich – durchaus im Gegensatz zu anderen Staaten – bereits in Gesetzen geregelt. Dennoch zeigt sich auch hierzulande, dass Kinderarmut im Wachsen begriffen ist, und dass viele Kinder und Jugendliche ihre Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund einer schwierigen materiellen Situation nicht wahrnehmen können. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Wohlwollen, Nettigkeiten oder Charity-Aktionen für solche Kinder, wie es sie vielfach gibt, nicht ausreichen, sondern dass es der klaren und deutlichen rechtlichen Verankerung und Durchsetzbarkeit braucht.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

*„(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf einen Lebensstandard, der ihrer körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung angemessen ist.“*

Damit wird verankert, dass Kinder ein Recht darauf haben, in solchen Verhältnissen aufzuwachsen, die es ihnen erlauben, ihre Fähigkeiten und Talente auszubilden. Das Wort „angemessen“ bringt zum Ausdruck, dass es um die Sicherung der Grundlagen dafür, nicht um Luxus oder Verwöhnen geht. In Hinblick auf die Kinderrechtskonvention meint diese Bestimmung vor allem Ernährung, Bekleidung und Wohnen, aber auch die Möglichkeit, an Schulveranstaltungen und Freizeitaktivitäten teilnehmen zu können – Angelegenheiten, die auch in Österreich nicht selbstverständlich für viele Kinder sind.

*„(2) Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern oder jener Personen, die für das Kind bzw. den Jugendlichen verantwortlich sind, nach ihren Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen, dass alle notwendigen Lebensbedingungen für die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen garantiert sind.“*

Diese Bestimmung stellt – in Einklang mit der Kinderrechtskonvention klar – dass es zuerst Aufgabe der Eltern bzw. anderer Personen, die für das Kind oder den Jugendlichen verantwortlich sind (z. B. Pflegeeltern, SOS-Kinderdorf ...), ist, für die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Sie können dafür aber auch verantwortlich gemacht werden.

*„(3) Der Staat wiederum muss dafür sorgen, dass es die notwendigen Voraussetzungen dafür gibt, dass die Eltern ihrer Pflicht nachkommen können. Bei Bedürftigkeit hat der Staat Hilfs- und Unterstützungsprogramme vorzusehen. Solche Programme soll es vor allem für Ernährung, Bekleidung und Wohnung geben.“*

Mit dieser Bestimmung wird deutlich gemacht, dass der Staat für Unterstützung der Eltern bzw. wenn diese dazu nicht in der Lage sind (z. B. weil sie krank sind, sich nicht um die Kinder sorgen wollen) auch selbst Unterstützung leistet. Damit wird der Staat beauftragt, etwas zu tun – durch Unterstützungsprogramme, Gesetze oder andere Maßnahmen. Wiederum werden die wichtigsten Anliegen und Beispiele genannt.

*„(4) Der Staat hat außerdem alle Maßnahmen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte auf Unterhalt und finanzielle Unterstützung auch gegenüber den Eltern oder jenen Personen, die in finanziellen Angelegenheiten für sie verantwortlich sind, durchsetzen können.“*

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass diese Rechte auch durchsetzbar sein müssen. Es sollen also nicht nur unverbindliche Versprechen sein. Das heißt auch weiters, dass es Gesetze geben muss, die die Details regeln. Zu einem guten Teil gibt es solche Gesetze bereits in Österreich.